

Vorgesehene Aenderungen der Wehrsteuer

Am 8. Dezember 1974 werden Volk und Stände über den Bundesbeschluss vom 4. Oktober 1974 zur Verbesserung des Bundeshaushaltes abzustimmen haben. Für die Wehrsteuer sieht dieser Beschluss folgende Aenderungen vor:

A. Aenderungen für die Steuerjahre 1975 und ff.

1. Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen sowie der Vereine und Stiftungen

- a) Erhöhung der Sozialabzüge
- | | <u>bisher</u> | <u>neu</u> |
|--|---------------|------------|
| Abzug für verheiratete Personen | 2500 Fr. | 3000 Fr. |
| Abzug für Kinder und unterstützte Personen | 1200 Fr. | 1500 Fr. |
| Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau | 2000 Fr. | 2400 Fr. |
- Der Höchstbetrag des Abzuges für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien bleibt unverändert (2000 Fr.).
- b) Erhöhung des Höchstsatzes der Steuer von 10,45 auf 12 % durch Weiterführung der bisherigen obersten Tarifstufe von Fr. 13.20, bis eine Gesamtbelastung von 12 % erreicht ist. Dadurch ergibt sich eine Erhöhung der Steuer für Einkommen über 242 800 Fr. (bis zum genannten Betrag entspricht der Tarif genau dem Tarif 1973). Der neue Maximalsatz von 12 % wird bei einem Einkommen von 556 600 Fr. erreicht. Vgl. die beiliegende Hilfstabelle für die Berechnung der Wehrsteuer vom Einkommen für die Jahre 1975 und ff.

2. Steuern vom Reinertrag und vom Kapital oder Vermögen der juristischen Personen

- a) Steuer vom Reinertrag
- Erhöhung der Steuer durch Erhöhung des Satzes des ersten Zuschlages von 3,3 auf 4,4 % und des Höchstsatzes von 8,8 auf 10 %, sodass sich folgende Entwicklung der Steuersätze ergibt:
- | | <u>bisher</u> | <u>neu</u> |
|--|---------------|------------|
| Grundsteuer | 3,3 % | 3,3 % |
| Erster Zuschlag | 3,3 % | 4,4 % |
| Zweiter Zuschlag | 4,4 % | 4,4 % |
| Höchstsatz | 8,8 % | 10 % |
| Der Höchstsatz wird erreicht bei einer Rendite von | 22 % | 25,143 % |
| und einem Reinertrag von mindestens | 11 000 Fr. | 12 600 Fr. |
- b) Steuer vom Kapital oder Vermögen (unverändert) 0,825 % 0,825 %

3. Steuer von den Rückvergütungen und Rabatten (unverändert) 3,3 % 3,3 %

B. Aenderungen für die Steuerjahre 1977 und ff.

Einführung der jährlichen Postnumerando-Veranlagung für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ab 1979 auf Grund des im Steuerjahr erzielten Reinertrages sowie des Kapitals und der Reserven zu Beginn des Steuerjahres, mit einer Uebergangsregelung für die Steuerjahre 1977 und 1978. Die betreffenden Bestimmungen lauten wie folgt:

Artikel 8, neue Absätze 4 und 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung

4 Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird für die nach dem 31. Dezember 1976 beginnenden Steuerjahre wie folgt geändert:

- a. Die von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geschuldeten Steuern sind jährlich auf der Grundlage des im Steuerjahr erzielten Reinertrages sowie des Kapitals und der Reserven zu Beginn des Steuerjahres zu veranlagern. Steuerjahr bildet das Geschäftsjahr. Die Steuerpflichtigen können zu vorläufigen Zahlungen während oder nach Ablauf des Steuerjahres verpflichtet werden.
- b. Die von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften geschuldeten jährlich veranlagten Steuern werden um 10 Prozent ermässigt.
- c. Für die Steuerjahre 1977 und 1978 wird die Steuer von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vorerst nach dem am 31. Dezember 1976 geltenden Recht veranlagt und bezogen; zu Beginn des Jahres 1979 wird die Steuer für die beiden Steuerjahre gemäss den Grundsätzen des vorliegenden Absatzes neu veranlagt, wobei aber nur ein allfälliger Differenzbetrag nachzuzahlen ist.

5 Der Bundesrat passt die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Aenderungen in den Absätzen 2, 3 und 4 an. Er wird insbesondere:

- a.;
- b. den Uebergang zur jährlichen Veranlagung der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gemäss Absatz 4 sicherstellen und verhindern, dass einzelne Steuerpflichtige bei diesem Anlass ungerechtfertigte Vorteile erlangen oder einer Steuerbelastung unterliegen, die ihren Verhältnissen offensichtlich unangemessen ist;
- c. die Vollstreckbarkeit von Verfügungen über vorläufige Zahlungen im Sinne von Absatz 4 Buchstabe a gewährleisten.